



Sportamt

19.12.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Eglseder

Telefon: 492-5212

EglsederJulia@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neufassung der Überlassungsverträge

Beratungsfolge

25.01.2023 Sportausschuss

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt zu, dass der als Anlage 1 beigefügte Mustervertrag für die Neufassung der Überlassungsverträge Anwendung findet.
2. Der Sportausschuss stimmt der „Richtlinie der Stadt Münster für Werbung auf städtischen Sportanlagen“ (Anlage 8 der Anlage 2 zu dieser Vorlage) zu.
3. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die „Richtlinie der Stadt Münster über die Vergabe und Nutzung von Namensrechten auf städtischen Sportanlagen“ gemäß der Vorlage V/0811/2021 Bestandteil des Überlassungsvertrages wird.
4. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

## **Begründung:**

### **Zu Punkt 1 der Sachentscheidung**

Die bestehenden Überlassungsverträge mit Vereinen für städtische Sportanlagen sind veraltet und sehr unterschiedlich gestaltet. Dies wurde auch im Prüfbericht 37/2017 des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision angemahnt und eine Überarbeitung gefordert. Da wegen der angespannten personellen Situation im Sportamt die Überarbeitung nicht vorankam, wurden Ende des Jahres 2021 die Überarbeitung und Harmonisierung der Verträge auf einen externen, juristischen Dienstleister übertragen.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens konnte eine münstersche Kanzlei mit der Erstellung eines Grundvertrages sowie individualisierten Verträgen für die einzelnen Vereine beauftragt werden. Ein Mustervertrag wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei bereits gefertigt (Anlage 1). Zu diesem Mustervertrag gehören weitere Anlagen (Anlage 2 der Vorlage), die mit individualisierten Inhalten gefüllt werden, aber auch allgemeingültige Regeln, wie die Werberichtlinien und die Namensrichtlinien (siehe auch weiter unten).

Aufgrund der Verlagerung des TSV Handorf 1926/64 e.V. soll die Neufassung des Vertrages bei diesem Verein erstmalig Anwendung finden.

### **Zu Punkt 2 der Sachentscheidung**

Die „Richtlinie der Stadt Münster für Werbung auf städtischen Sportanlagen“ konkretisiert die bisher sehr allgemein gehaltene Regelung in den Altverträgen. Durch diese Richtlinie sollen gleiche Standards für alle Vereine ermöglicht werden.

### **Zu Punkt 3 der Sachentscheidung**

Durch die Konkretisierung der Übertragung von Teilflächen städtischer Sportanlagen an Vereine durch die „Richtlinie der Stadt Münster über die Vergabe und Nutzung von Namensrechten auf städtischen Sportanlagen“ des zu beschließenden Musterüberlassungsvertrages wird der Auftrag aus der Vorlage V/0811/2021 umgesetzt.

### **Zu Punkt 4 der Sachentscheidung**

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten Verwaltung und Stadtsporthund (SSB) als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Die in dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschläge wurden im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem SSB abgestimmt, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

### **Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1: Mustervertrag  
Anlage 2: Anlagen des Mustervertrages